

\*\*\*\*\*

z.H. Hr. \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

**Betreff: SCK-WA-11-048 Antrag auf Erleichterungen gem. §75a(3) EisbG  
Anschlussbahn \*\*\*\*\***

## BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Peter Baumann als Vorsitzenden sowie Univ. Prof. DI Dr. Klaus Riessberger und Ass. Prof. Dkfm. Mag. Dr. Brigitta Riebesmeier als weitere Mitglieder in der am 02.02.2012 in Anwesenheit der Schriftführerin Isabella Huber durchgeführten nicht öffentlichen Sitzung über den Antrag der \*\*\*\*\* vom 19.08.2011 zu Recht erkannt:

### SPRUCH:

**Dem Antrag der \*\*\*\*\* vom 19.08.2011 gemäß § 75a (3) Eisenbahngesetz auf Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen wird**

**teilweise stattgegeben.**

**Zu erstellen sind Schienennetz-Nutzungsbedingungen. Im Übrigen wird die beantragte Erleichterung unter folgenden Auflagen gewährt:**

**Der Anschlussbahnbetreiber hat**

- 1. die Schienen-Control GmbH unverzüglich vom Einlangen eines Zugangsbegehrens in Kenntnis zu setzen.**
- 2. den Zugang analog gem. § 71 (3) EisbG zu gewähren, wenn ein solcher begehrt wird, insbesondere zur Anschlussbahn der Firma \*\*\*\*\*.**

**Rechtsgrundlage:**

§ 75a (3) Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2011

**Begründung**

Mit Schreiben vom 19.08.2011, bei der Schienen-Control GmbH (in der Folge kurz „Schienen-Control“) als geschäftsführende Stelle der Schienen-Control Kommission (in der Folge kurz „SCK“) eingelangt am 26.08.2011, wandte sich die \*\*\*\*\* (in der Folge kurz „\*\*\*\*\*“) mit dem Antrag auf gänzliche Gewährung von Erleichterungen von den Pflichten gemäß § 75a (3) EisbG an die SCK.

Dem Antrag der \*\*\*\*\* liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Firma \*\*\*\*\* betreibt ausgehend vom Bahnhof \*\*\*\*\* eine Anschlussbahn. An die Anschlussbahn der \*\*\*\*\* schließt die Anschlussbahn der \*\*\*\*\* an. Um die Gleisanlagen der \*\*\*\*\* zu erreichen, müssen die Gleisanlagen der \*\*\*\*\* benutzt werden.

Der Antrag der \*\*\*\*\* vom 19.08.2011 lautete wie folgt:

*„Gemäß Ihrem Schreiben vom 10.08.2011 betr. "Zugangsrecht gem. § 75a Eisenbahngesetz" beantragen wir Erleichterung gemäß § 75 Eisenbahnrecht. Es liegt kein Zugangsbegehren Dritter vor.“*

In der Sitzung der SCK vom 19.09.2011 wurde beschlossen, den EVUs \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* Parteiengehör gem. § 45 (3) AVG zu gewähren.

Zu diesem Antrag haben die folgenden Eisenbahnverkehrsunternehmen gem. § 45 (3) AVG Stellung genommen:

Im Schreiben der \*\*\*\*\* vom 20.10.2011 teilte diese mit:

*„Seitens der \*\*\*\*\* kann dem Antrag auf Erleichterung gem. § 75 a(3) EisbG für die im Anhang des Schreibens angeführten Anschlussbahnen nicht zugestimmt werden. Die Befürchtung dass damit der Zugang zu den Gleisanlagen und damit eine Teilnahme am freien Wettbewerb massiv eingeschränkt wären, verstärkt um den Umstand dass wir eine, der im Anhang angeführten Anschlussbahnen schon seit Jahren regelmäßig für unsere Güterverkehrstransporte nützen.“*

Im Schreiben der \*\*\*\*\* vom 28.10.2011 teilte diese mit:

*„Seitens der AG der \*\*\*\*\* kann dem Antrag auf Erleichterung gem. § 75 a(3) EisbG für die im Anhang des Schreibens angeführten Anschlussbahnen nicht zugestimmt werden. Es besteht die Befürchtung, dass damit der Zugang zu den Gleisanlagen und damit eine Teilnahme am freien Wettbewerb massiv eingeschränkt wird.“*

**Die SCK hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:**

Die SCK stellt folgenden Sachverhalt fest:

*Gem. § 75a (3) EisbG „sind auf einen Zugang nach Absatz 1 und 2 sinngemäß die Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes einschließlich der Beschwerdemöglichkeit zugangsberechtigter Eisenbahnunternehmen an die Schienen-Control Kommission und der Rechte der Regulierungsbehörden nach §§ 74, 74a und 75 anzuwenden. Für Fälle eines Zugangs nach Abs. 1 und 2 kann über Antrag des die Eisenbahn betreibenden Eisenbahnunternehmens die Schienen-Control Kommission Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen gewähren, soweit hiedurch nicht die Erreichung des Regulierungszweckes ( § 54 ) gefährdet wird. Solche Erleichterungen sind insbesondere zu gewähren, insoweit für die Strecke oder den Streckenteil keine Begehren auf Zugang von Dritten vorliegen. Bei der Gewährung von Erleichterungen sind allenfalls bestehende vertragliche Regelungen für die Benützung der Strecke oder des Streckenteiles zu berücksichtigen, wenn sie der Erreichung des Regulierungszweckes nicht entgegenstehen.“*

Die sinngemäße Anwendung ist insofern nur dem Grunde nach vorgesehen und nicht in allen Details, als die SCK dem Eisenbahnunternehmen auf dessen Antrag hin Erleichterungen im Wege eines Bescheides gewähren kann. Die Genehmigungsvoraussetzungen dafür sind aber, dass die Erreichung des Regulierungszweckes gem. § 54 EisbG nicht gefährdet wird, nur insoweit hat das antragstellende Eisenbahnunternehmen Anspruch auf die Gewährung von Erleichterungen.

Es ist auch richtig, dass auf bestehende vertragliche Regelungen möglichst Rücksicht zu nehmen ist (vgl. Catharin, Anm 4 und 5 zu § 75a EisbG, in Catharin/Gürtlich Eisenbahngesetz<sup>2</sup> (2011)).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Gewährung von Erleichterungen von den Regulierungsbestimmungen nur eine Ausnahme sein kann und dann kein Rechtsanspruch bestehen kann, wenn die Erreichung des Regulierungszweckes gefährdet wird.

Die Schienen-Control Kommission hat entschieden, dass Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu erstellen sind, da das Wagenaufkommen mit 42.000 Wagen im Jahr 2010 über das durchschnittliche Maß einer Anschlussbahn hinausgeht. Überdies kommen mehrere Zugangsberechtigte in Frage, die den Verkehr in der Anschlussbahn der \*\*\*\*\* abwickeln können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

---

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

**Hinweis**

Die Bescheide der Schienen-Control Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist gemäß § 84 EiszG zulässig. Die Beschwerde an den VwGH ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu erheben. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 220,-- zu vergebühren.

Ferner kann binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 220,-- zu vergebühren.

Wien, am 02.02.2012

Der Kommissionsvorsitzende  
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs Dr. Peter Baumann eh.

fdRdA. Dipl.-Ing. Tobias Vanicek

Dieser Bescheid ergeht mit RSb an:

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*